

# Das ordnungsgemäße Kassenbuch

## Allgemeines

- im Kassenbuch werden alle Bargeschäfte vermerkt
- jeder der buchführungspflichtig ist, muss eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung nachweisen können.
- Aufzeichnungen müssen den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO und §§ 238 ff. HGB entsprechen

## Grundsätze ordnungsgemäßer Kassenführung:

1. Keine Buchung ohne Beleg (gilt auch für Privatentnahmen und –einlagen)
2. Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.
3. Kassenaufzeichnungen müssen so geführt sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Ist-Bestand verglichen werden kann.
4. Eine regelmäßige Kassenprüfung (durch Nachzählen!) ist unerlässlich.
5. Der Kassenbestand darf nie negativ sein (eine Kasse kann nicht mehr als leer sein!).
6. Geldbewegungen zwischen Bank und Kasse müssen festgehalten werden (Geldtransit).
7. Auch Privateinlagen und –entnahmen sind täglich aufzuzeichnen.
8. Private Auslagen und deren Erstattung aus der Kasse sind als Ausgabe zu erfassen
9. **Die Kasse ist täglich zu führen:** Nach § 146 Abs. 1 S. 2 AO sollen alle Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden.
10. **Einzelaufzeichnungspflicht:** Die Kassenaufzeichnungen müssen chronologisch sortiert und fortlaufend nummeriert werden. Die Tageseinnahmen sind getrennt nach 7 % USt und 19 % USt aufzuzeichnen (§ 22 UStG).
11. **Kassensturzfähigkeit:** Die Kassenaufzeichnungen sind so zu führen, dass der Soll-Bestand jederzeit mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse verglichen werden kann (vgl. u.a. BFH 17.11.81, VIII R 174/77).
12. **Nachvollziehbarkeit von Veränderungen:** Fehlerhafte Eintragungen sind so abzuändern, dass die ursprüngliche Erfassung lesbar und nachvollziehbar ist.

## Nicht zur Führung eines ordnungsgemäßen Kassenbuchs verpflichtet sind:

- Freiberufler
- Nicht-Kaufleute
- Einzelkaufleute (wenn sie Schwellenwerte nicht überschreiten)
- Land- und Forstwirte, die nicht als Kaufmann gelten

## Arten der Kassenführung:

### **offene Kasse:**

- Führung ohne jegliche technische Unterstützung
- Überwiegend im Einzelhandel, in der Gastronomie oder Schaustellern anzufinden
- Kassenbuchseite kommt zu den Buchführungsunterlagen
- Durchschläge bleiben als Buch gebunden
- Einzelaufzeichnungen nur wenn zumutbar
- Einzelerfassung von geringwertigen Waren nicht nötig, zusammenfassende Tageseinnahmen mittels Kassenbericht ausreichend

### Beispiele offene Kasse:

Scheine	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Münzen	Anzahl	Gesamtwert in Euro
500			2,0		
200			1,0		
100			0,5		
50			0,2		
20			0,1		
10			0,05		
5			0,02		
			0,01		
<b>Summe I</b>			<b>Summe II</b>		
<b>Gesamtsumme</b>					

### Berechnung der Tageskasseneinnahmen:

Tagesendbestand (Endbestand zum Geschäftsschluss)

./. Anfangsbestand (Kassenbestand des Vortages)

= Zwischensumme (Saldo aus Tageseinnahmen und Tagesausgaben)

+ Kassenausgaben des Tages

+ Geldtransit auf das betriebliche Konto oder weitere Kassen

+ Privatentnahmen

./. Privateinlagen

./. Sonstige Tageseinnahmen

= Kasseneinnahmen des Tages

## Elektronische Registrierkasse:

- Mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Unterlagen i.S. des § 147 Abs.1 AO, sind nach BMF (26.11.10, IV A 4 - S 0316/08/10004-07) während der Dauer der Aufbewahrungsfrist:
  - o jederzeit verfügbar
  - o unverzüglich lesbar
  - o maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO)
- alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i.S. des § 14 UStG müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden
- Wesentliche Aufgabe ist die Erfassung der Bareinnahmen
- Z-Bon (Tagesendsummenbon mit Nullstellenzähler) unbedingt aufbewahren
- Angaben Tagesberichte:
  - o Name des Unternehmens
  - o Datum/Uhrzeit des Abrufs
  - o Fortlaufende Z-Nummer
  - o Zahl der erfolgten Tages-/Periodenabrufe
  - o Kundenanzahl
  - o Stornobuchungen
  - o Retouren
  - o Zahlungswege (bar, Scheck, Kreditkarte)
  - o Entnahmen
  - o Waren-, Hauptgruppen- oder Spartenberichte
- Programmeinstellungen nach Umprogrammieren archivieren (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO).

**BISTRO  
MÜSTERMANN**  
MÜSTERSTRASSE 9  
12345 MÜSTERHAUSEN  
TEL.: 0123/456789  
ST. NR.: 123/456/78901

#000036 15/11/2012 11:33  
01 BEDIENER01 000000

**\*RECHNUNG\***

2x 2.00	€4.00
0.33 SPEZI	
1x 2.60	€2.60
RED BULL	
1x 1.00	€1.00
CAPRI SONNE	
ZW-SÜßHE	€7.60
<hr/>	
GESAMT 19%	€7.60
MWST 19%	€1.21
NETTO 19%	€6.39
<hr/>	
<b>BAR</b>	<b>€7.60</b>

Angaben zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen (§4 Abs. 5 Ziff. 2 EStG)

Bewirtete Person(en) : \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anlass der Bewirtung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Höhe der Aufwendungen **€7.60**

bei Bewirtung im Restaurant

\_\_\_\_\_

in anderen Fällen

\_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ Datum  
STADT/NAHSTADTNAME 15/11/2012

Unterschrift \_\_\_\_\_

### Summenbon T-Bon Nr. 5373

Datum: 20.07.2011 10:09 Uhr  
Ermittlung nach Z-Bon Grenzen  
Arbeitsplatz: apl002

Zeitraum: 20.07.2011 - 20.07.2011

<b>KASSENUMSATZ</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>64,66 €</b>
davon MwSt. 19%	64,66 €
davon MwSt. 7%	0,00 €
davon MwSt keine	0,00 €

<b>ZUSATZINFORMATIONEN</b>	
Normalverkauf *	15,70 €
Bruttozert *	0,00 €